



Der E-WERK GÖSTING STROMVERSORGUNGS GmbH verfügt derzeit noch nicht über ein vollumfängliches Kundenportal, weshalb Kunden die Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag manuell ausfüllen und einreichen müssen. Dieses Beiblatt soll Ihnen eine hilft Hilfe beim Ausfüllen und Einreichen der Zusatzvereinbarung sein.

1. Dokument ausfüllen:

Füllen Sie alle erforderlichen Felder im Dokument aus:

- **Persönliche Daten:** Diese sollten Ihnen bekannt sein.
- **Zählpunkt:** Dieser beginnt mit „AT“ und ist 33-stellig. Sie finden den Zählpunkt auf Ihrer Strom- und/oder Netzrechnung.
- **Anlagenstandort:** Ihre Wohnhausadresse, an der sich die PV-Anlage befindet.

2. Dokumente einreichen:

- Senden Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Dokument per Post oder E-Mail an die im Dokument angegebene Adresse.

3. Erhalt des QR-Codes:

- Nach Einreichung erhalten Sie vom Netzbetreiber einen QR-Code.

4. Anmeldung durchführen:

- Besuchen Sie <https://anmeldung.rottenmanner-strom.at/>, laden Sie den QR-Code hoch und führen Sie die Anmeldung durch.

5. Anmeldung durch Rottenmanner PV-Strom:

- Wir führen die Anmeldung innerhalb weniger Tage für Sie durch.

Haben Sie Fragen oder können wir sonst noch etwas für Sie tun? Rufen Sie uns einfach unter +43 3115 61 50 415 an oder senden Sie uns eine E-Mail an service@rottenmanner-strom.at. Wir sind gerne innerhalb unserer Servicezeiten für Sie da. Diese sind an Werktagen von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 17:00 Uhr.

Zustimmungserklärung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten

Zur Abwicklung der Abrechnung einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage unter den teilnehmenden Berechtigten

Kundendaten			
Name		Telefon	Kunden-Nr.
PLZ	Ort		Geburtsdatum
Straße		Haus-Nr./Stock/Tür	
Verbrauchszählpunkt(e) des teilnehmenden Berechtigten			

Der/die Kunde/in stimmt zu, dass der Netzbetreiber, die E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH, alle am/ an den oben erwähnten Zählpunkt(en) gemessenen Viertelstundenwerte iSd § 84(a) Abs 1 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 idgF zumindest täglich zum Zweck der Zurverfügungstellung im Web-Portal ausliest. Weiter stimmt der/die Kunde/in der Speicherung, Verarbeitung und der vertragskonformen Verwendung (i.B. der Weiterleitung der zugeteilten Energie an den Betreiber) der Viertelstundenwerte zu.

Der/die Kunde/in bzw. der/die teilnehmende Berechtigte bevollmächtigt die E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage unter den teilnehmenden Berechtigten aufzuteilen und in weiterer Folge an die Betreibergemeinschaft/dem Betreiber gemäß § 16 a Abs 4 weiterzuleiten. Die Zustimmungserklärung umfasst die Handlungen die notwendig sind im Rahmen des Betriebsvertrags zwischen teilnehmenden Berechtigten und Betreiber.

Die Auslesung und die Verarbeitung erfolgt gemäß den vom Kunden/von der Kundin mit dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung. Die Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage wird entsprechend des Aufteilungsschlüssels laut Betreibervertrag unter den teilnehmenden Berechtigten aufgeteilt.

Der/die Kunde/in kann diese Zustimmungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit EMail oder per Post beim Netzbetreiber widerrufen. Jedoch ist gemäß §16a EIWOG das Vorliegen der Zustimmungserklärung eine Voraussetzung für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage.

Eine Auflösung der Zustimmungserklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Im Falle eines Ausscheidens als teilnehmender Berechtigter aus dem Modell der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erlischt nicht automatisch die erteilte Zustimmung zur Auslesung der Viertelstundenwerte.

 Datum

 Unterschrift Kunde (teilnehmender Berechtigter)

„Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag betreffend die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a ELWOG“

abgeschlossen zwischen

E-WERK GÖSTING STROMVERSORGUNGS GmbH

UID: ATU58022758 - FN 249776 v

Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz

office@ewg.at

(im folgenden „Netzbetreiber“ genannt)

und Hr./Fr./Firma:

im Folgenden als teilnehmenden Berechtigten einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bezeichnet

Zählpunktbezeichnung

Anlagennummer

Vertragsnummer

für den Anlagenstandort:

Adresse

PLZ, Ort

(im Folgenden „Kunde“ genannt)

Präambel

Mit § 16a EIWOG 2010 besteht die Möglichkeit, in Mehrfamilienhäusern gemeinschaftliche erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu bauen und über eine Gruppe teilnehmender Endverbraucher unabhängig von der wohnrechtlichen Situation nutzen zu können. Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung, dessen Abrechnung dazu über die Saldierung der Messwerte mit seinem zugeordneten ideellen Anteil erfolgt.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an die Hauptleitung (Steigleitung) angeschlossen wird, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind. Die Steigleitung entspricht der Hauptleitung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie über die Anlagen des Netzbetreibers (öffentliches Netz) an teilnehmende Berechtigte ist unzulässig.

1. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Verbrauchsanlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als „teilnehmender Berechtigter“ an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG). Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben. Die Abrechnung erfolgt über die Saldierung der Messwerte der oben angeführten Kundenanlage mit dem zugeordneten ideellen Anteil. Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbar.

2. Pflichten des Kunden als teilnehmender Berechtigter

Der teilnehmende Berechtigte hat einen Errichtungs- und/oder Betriebsvertrag iS des § 16 a Abs 4 EIWOG mit dem Betreiber der Erzeugungsanlage abgeschlossen, der unter anderem auch seinen ideellen Anteil an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage regelt. Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Betriebes der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sind zwischen dem Kunden und dem Betreiber der Erzeugungsanlage zu regeln und keine Angelegenheit des Netzbetreibers. Im Falle von Änderungen hat der Kunde den Netzbetreiber zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

Die Abrechnung/Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt mittels Zuordnung der zugewordnenen ideellen Anteile pro Viertelstunde. Die Ermittlung der Verrechnungswerte erfolgt auf ¼-h-Basis. Der Kunde als teilnehmender Berechtigter stimmt der Auslesung und Verwendung seiner Viertelstundenwerte (gemessene Verbrauchszeitreihe, Zeitreihe des ideellen Anteiles der Erzeugung, Zeitreihe des Restbezuges aus dem öffentlichen Netz) durch den Netzbetreiber sowie der Weitergabe seiner Viertelstundenwerte an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage für die Zwecke der vertragskonformen Verwendung bis auf jederzeitigen Wider-

ruf zu. Im Falle eines Ausscheidens als teilnehmender Berechtigter aus dem Modell der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erlischt nicht automatisch die erteilte Zustimmung zur Auslesung der ¼-h Werte. Diese ist gesondert zu widerrufen. Der Netzbetreiber übermittelt dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage die entsprechenden messerelevanten Daten

3. Pflichten des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber schließt mit dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage einen Vertrag ab, welcher die Beteiligungsverhältnisse der teilnehmenden Berechtigten an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage beinhaltet. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird der Netzbetreiber die erzeugte Energie auf die teilnehmenden Berechtigten über eine Saldierung der ¼-h-Messwerte aufteilen. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihm vom Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bekannt gegeben wurde.

Der Netzbetreiber ermittelt die Viertelstundenwerte (Zeitreihen) der Erzeugungsanlagen und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten, berechnet die Zuweisung der erzeugten Energie und nimmt die Aufteilung auf die einzelnen Zählpunkte vor. Sodann werden für jeden Zählpunkt die saldierten Werte (Verbrauch minus zugewiesener Erzeugungsanteil) und die Überschusseinspeisemenge der Erzeugungsanlage pro Viertelstunde errechnet, damit diese der Netzrechnung zugrunde gelegt bzw. an den Energielieferanten weitergemeldet werden können.

Die Verbrauchsanlage wird mit einem Messgerät ausgestattet welches die erforderliche Messung der ¼-h-Verbrauchswerte durchführt.

Für die Zuteilung der ideellen Anteile an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sowie der daraus bereitgestellten Energie wird das laut Betreibervertrag gewählte Modell herangezogen.

4. Datenübermittlung und Datenschutz

Der Betreiber stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten gemäß Datenschutzgesetz mittels EDV zu speichern, zu verarbeiten und allenfalls auch an Dritte zu übermitteln. Mit Angabe einer E-Mail-Adresse erklärt sich der Betreiber bis auf schriftlichen Widerruf damit einverstanden, rechtserhebliche Erklärungen des Netzbetreibers (wie z.B. Mitteilungen über Preisänderungen oder Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen) ausschließlich per E-Mail zu erhalten. Es gelten die Datenschutzbestimmungen des Netzbetreibers, diese sind unter www.ewg.at/datenschutz aufrufbar.

Der Kunde erklärt sich bis auf Widerruf mit der Zusendung von Informationsmaterial per E-Mail einverstanden.

5. Sonstiges

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder teilnehmende Berechtigte kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden insbesondere, wenn

- i) der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder
- ii) der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung und Verwendung seiner Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber sowie der Weitergabe seiner Viertelstundenwerte an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage widerruft oder
- iii) eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage i.S. § 16a EIWOG zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage/Personengemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten nicht mehr vorliegt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

....., am

.....
Kunde

.....
Netzbetreiber